

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der  
Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal**

**- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. S 190) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsätze und Geltungsbereich**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten bei vorliegender fachlicher und gesundheitlicher Tauglichkeit Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Einsatz.
- (2) Für maximal 4 Einsatzübungen pro Jahr auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Einsatzübung.
- (3) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren, (OW Stendal wöchentlicher und alle anderen Ortsfeuerwehren 14 tägigen Dienst), erhalten die Dienstanfänger\*innen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro und die Einsatzkräfte, (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.
- (4) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro je Ausbildungsmaßnahme, (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).

- (5) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der wöchentlichen u. 14-tägigen laufenden Ausbildung (Dienstabende).
- (6) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstaufschlag oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

### **§ 3**

#### **Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbstständige beträgt 16 Euro pro Stunde.
- (3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbstständigen und Selbstständigen.
- (4) Der Ersatz von Verdienstaufschlag kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Führungskräfte**

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter*in	200 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter*in	100 Euro
Ortswehrleiter*in	75 Euro
Stellv. Ortswehrleiter*in	50 Euro
mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)	
Zugführer*in	51 Euro
Stellv. Zugführer*in	38,25 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	97 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50 Euro

mit dem zugewiesenen Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“	
Ortsjugendfeuerwehrwart*in	40 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart*in	20 Euro
Atenschutzbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Sicherheitsbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	10 Euro

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung bei Verhinderung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

## **§ 6**

### **Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabende*r der Brandsicherheitswache	12 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	10 Euro / Stunde
- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

## **§ 7**

### **Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung**

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder\*in und Ausbildergehilfe\*gehilfin im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.
- (2) Gleiches gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung.

Ausbilder*in	12 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildergehilfe*gehilfin	8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

- (3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal

werden mit einer Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.

- (4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer\*in oder Jugendfeuerwehrwart\*wärtnin erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 10 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Entschädigung**

- (1) Monatliche Aufwandspauschalen werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Die sonstigen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (Funktionsträger\*innen) und die Aufwandsentschädigung für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.

## **§ 9**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen- Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 10**

### **Steuer – und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 05.12.2016 außer Kraft.

3. Entwurf, Stand: 20.08.2019

Hansestadt Stendal, den .....

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

- Siegel -